



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

9/SN-86/ME

1011 Wien, Stubenring 1
 Telefon 0222/7500
 Name des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.440/3-I/1/84

Koär. Dr. Österreicher
 Klappe 5331 Durchwahl
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das
 Präsidium des Nationalrates
 1017 W i e n
 Parlament

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Dr. Wassnerbauer

Betr.: Entwurf eines Abgabenänderungs-
 gesetzes 1984;
 Begutachtungsverfahren

drift	GESETZENTWURF
Zl.	95 - GE/19 84
Datum:	6. SEP. 1984
Verteilt:	1984-09-07 <i>le</i>

Unter Bezugnahme auf die Entschliebung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 178/1961, beehrt sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1984 zu übermitteln.

Beilagen

Wien, am 31. August 1984
 Für den Bundesminister:
 Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Kamma



5.9.1984 !

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

1011 Wien, Stubenring 1
 Telefon 0222/7500
 Name des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14,440/3-I/1/84

Koär. Dr. Österreicher
 Klappe 5331 Durchwahl
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das
 Bundesministerium für
 Finanzen
 Himmelpfortgasse 4 - 8
 1015 W i e n

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Betr.: Entwurf eines Abgabenänderungs-
 gesetzes 1984;
 Begutachtungsverfahren

Zu dem Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1984,
 der mit Schreiben vom 25.7.1984, Zl. 06 0102/8-IV/6/84
 übermittelt wurde, beehrt sich das ho.Ressort folgendes
 mitzuteilen:

1. Zu Abschnitt V Z.4:

Es darf angeregt werden, zu überlegen, ob nicht für
 Dienstpässe im Sinne des § 6 Abs.1 PaBG die Gebührenfrei-
 heit beibehalten werden sollte.

2. Zu Abschnitt VI:

"Die in diesem Abschnitt vorgesehene Novellierung
 des Investitionsprämiengesetzes, BGBl.Nr. 110/1982, sieht
 vor, daß die Investitionsprämie für dem Umweltschutz
 dienende Wirtschaftsgüter und Mitbenützungsrechte an
 solchen Wirtschaftsgütern, die nach dem 30.6.1984 ange-
 schafft oder hergestellt werden, 12 v.H. der Anschaffungs-
 oder Herstellungskosten im Sinne des EStG 1972 der in
 einem Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) angeschafften oder
 hergestellten abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagen-
 vermögens beträgt.

Da auf Grund der mit Bundesgesetz BGBl.Nr. 128/1984

- 2 -

erfolgten Novellierung des Investitionsprämiengesetzes Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Fernwärmeversorgungsunternehmen keine Investitionsprämie erhalten, ist auch die nunmehrige Erhöhung für diese Wirtschaftszweige unwirksam. Es sollte daher vorgesehen werden, zumindest für die Fernwärmeversorgungsunternehmen wieder die Möglichkeit des Erhaltes von Investitionsprämien zu schaffen. Offensichtlich ist die o.a. Novelle des Investitionsprämiengesetzes von der Annahme ausgegangen, daß diese Unternehmen ohnedies durch das Energieförderungsgesetz begünstigt werden und eine Doppelförderung auszuschließen ist. Das Energieförderungsgesetz hat aber - von der Gewerbesteuer auf Dauerschulden und Dauerschuldzinsen abgesehen - nur dann eine begünstigende Wirkung, wenn auch ein zu versteuernder Gewinn vorhanden ist. Fernwärmeversorgungsunternehmen sind aber vorallem in der gegenwärtigen Aufbauphase durchwegs Verlustbetriebe und werden daher in der Regel - weil kein steuerpflichtiger Ertrag vorhanden ist - auch keiner ertragssteuerlichen Begünstigung teilhaftig. Hier wäre die Investitionsprämie, wie sie ursprünglich auch der Fernwärmeförderung zugute kam, eine wirkungsvolle Förderungsmaßnahme für eine weitere Expansion. Insbesondere der nachträgliche Einbau von Rauchgasreinigungsanlagen in bestehende Fernwärmeerzeugungsanlagen sollte durch Investitionsprämien gefördert werden, zumal auch das Fernwärmeförderungsgesetz für den nachträglichen Einbau solcher Anlagen keine Begünstigung vorsieht."

Weiters darf auf folgende redaktionelle Versehen hingewiesen werden:

1. In Abschnitt II des Entwurfes müßte im Einleitungssatz zu Art.I das Zitat "BGBl.Nr. 254/1958" nicht bei den Bundesgesetzen, sondern bei den Kundmachungen angeführt werden. Dieser Satz sollte daher wie folgt geändert werden:

"Das Gewerbesteuergesetz 1953, BGBl.Nr. 2/1954 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 191/1954, 59/1955, 97/1959, 303/1959, ... und 587/1983 und der Kundmachungen BGBl.Nr.254/1958, 11/1961, 266/1963 und 265/1964 wird wie folgt geändert."

- 3 -

2. In den Erläuterungen zu Abschnitt VII sollte das Klammerzitat in der Z.1 statt "(Abschnitt I Art.I Z.13 des Entwurfes)" richtig "(Abschnitt I Art.I Z.15 des Entwurfes)" lauten.

Wien, am 31. August 1984
Für den Bundesminister:
Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

